

wie auch S. 193 richtig steht, erst 1805. S. 153 f.: Helfert hat doch 1900 („Zur Lösung der Rastatter Gesandtenmordfrage“) unwiderleglich nachgewiesen, daß die französischen Gesandten bei ihrer Abreise von Rastatt sicherlich nicht von österreichischen Szeckler-Husaren überfallen wurden. Warum ist das in einem Buche, das österreich-freundlich sein will und ist, 1912 noch nicht beachtet? S. 157: Nicht Pius VI. wurde nach Savona geschleppt, sondern Pius VII., wie auch S. 233 richtig steht. S. 159: Auch bei Stockach kommandierte Jourdan, nicht Mozeau; dieser erhielt erst 1800 den Oberbefehl über die Rheinarmee. S. 162: Daß Prinz Eugen beim Alpenübergang im Mai 1701 „mit dem üblen Willen der Bevölkerung“ zu kämpfen hatte, ist gänzlich unrichtig. S. 163: Bei Hohenlinden, 3. Dezember 1800, kommandierte Erzherzog Johann, nicht Erzherzog Ferdinand. S. 211 steht patrocinium (für patrimonium) Petri. S. 213 Anm. muß im spanischen Sprichwort guerra statt gheraa stehen. S. 231 heißt es: „Anfang April 1810 fanden die (Hochzeits-)Feierlichkeiten in Paris statt. In jene Tage fällt das Brandungslück im Hause des Fürsten Schwarzenberg.“ Dieses ereignete sich aber am 1. Juli 1810. S. 235 und S. 252: Der Graf von Artois war der spätere König Karl X., während König Ludwig XVIII. als Prinz den Titel „Graf von der Provence“ führte. So steht auch richtig an späteren Stellen (S. 282 Anm. 2, S. 290) des Bandes. S. 249: Es wäre wahrlich an der Zeit, endlich den Rheinübergang der Armee Schwarzenbergs ins Elsaß in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember 1813 doch mindestens neben dem Blüchers in der darauffolgenden Silvesternacht zu erwähnen. S. 285 sind unter „griechisch-katholischen Völkern der Türkei“ offenbar die schismatischen gemeint; das hätte also von einem katholischen Schriftsteller anders ausgedrückt werden sollen. S. 314: Die Verhandlungen Österreichs mit dem Heiligen Stuhl über das Konkordat führten nicht 1850, sondern 1855 zum Abschluß. S. 331: Der bekannte Erzbischof von Paris heißt d'Affre, nicht d'Affra (so auch im Personenregister). S. 369: Wilhelm I. von Preußen übernahm die Regierung für seinen königlichen Bruder 1858, nicht 1850. S. 373: Philipp der Staufer war nicht Kaiser, sondern nur König. S. 385 muß es leggi (nicht „legge“) abominabili heißen, S. 393 unwandelbare (nicht „wandelbare“) Grundsätze der Moral.

Ein Personen- und Ortsregister ist jedem Bande beigefügt. Das Buch wurde erst unmittelbar vor dem Drucke mit Anmerkungen versehen. S. 313 heißt es nämlich in einer solchen: „Heute leben vom Mannstamme (der Welfen) nur noch der Herzog von Cumberland und dessen Sohn Ernst August.“

Es ist wahrlich schade, daß Onno Klopps historisches Vermächtnis keine sorgfältigere Veröffentlichung erfahren hat. Weht doch darin der wahrhaft katholische und österreichische Geist seiner starken Persönlichkeit! Besonders die letzten Partien sind außerordentlich interessant. Wen die Versehenen nicht beirren, dem kann das Werk aufs wärmste empfohlen werden.

Urfahr-Linz a. d. Donau.

Dr. Johann Böckbaur.

18) **Die katholische Lehre von den Ablässen und deren geschichtliche Entwicklung.** Von Josef Hilgers S. J. Mit Anlagen und drei Abbildungen. (XXXIII u. 172) Paderborn 1914, F. Schöningh. M. 3.60

Vorliegende Monographie ist eine selbständige Bearbeitung des ersten Teiles von Beringers bekanntem Werk: Die Ablässe. Die geschichtliche Entwicklung der letzteren erfährt hier eine eingehendere Behandlung, welche zugleich apologetische Zwecke verfolgt, indem sie auf Grundlage des bisher zugänglichen historischen Materials zeigt, wie der katholische Abläßebegriff nicht etwa eine Korrektur durch die geschichtlichen Tatsachen erheischt, sondern durch sie vollauf gerechtfertigt wird. Wie nämlich die Vorrede und die Einleitung betonen, haben unter dem Einfluß der sogenannten rein historischen

Methode auch katholische Ablaßforscher (Gottlob und Königer) in den Ablaßbegriff Momente hineinzutragen versucht, die weder dem katholischen Ablaßbegriff noch den Tatsachen der Geschichte selbst entsprechen; unbewußt ließen sie sich dabei leiten von einer im vorhinein mehr minder willkürlich aufgestellten Ablaßdefinition, die teilweise protestantischen Einflüssen zuzuschreiben ist. Die Außerachtlassung der dogmatischen Gesichtspunkte führte auch hier wie auf so manchen anderen Gebieten zu falscher Beurteilung der Geschichte und vorgeblicher Notwendigkeit einer Revision des Lehrbegriffes, resp. dessen Korrektur.

In dieser historischen Vertiefung liegt der Hauptwert der Neuerscheinung. Im Anhange ermöglichen zehn separate Anlagen wichtiger historischer Dokumente nebst drei interessanten phototypischen Bildern das nähere Studium der im Texte gebotenen historischen und apologetischen Darlegungen. Möge sich der in der Vorrede geäußerte Wunsch des verdienstvollen Verfassers nach dem Erscheinen der längst ersehnten Ablaßgeschichte bald erfüllen! mehr als einen wertvollen Baustein hiezu hat diese Schrift bereits geliefert! Vielleicht könnte bei einer Neuauflage eine kurze kritische Würdigung der Dialoge Gregors des Großen eingeflochten werden; es wäre dies zur Sicherung des in ihnen enthaltenen historischen Ablaßmaterials angefichts der stark legendären Färbung um so mehr am Platze, als auch katholischerseits dieser legendäre Zug der Dialoge neuestens wieder hervorgehoben wird; so von Grisar (Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter I, n. 460, S. 707), Turchi (Bibliotheca Ss. Patrum et Scriptorum ecclesiasticorum, series VII, vol. I, pars I, pag. XXIV) u. a.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

19) **Tractatus de casibus reservatis** neenon de sollicitatione et absolutione complicis (Theologia Brugensis) auctore Aloysio De Smet S. T. L. 8° (XIV u. 221) Brügge 1914, Karl Bejaert. Fr. 2.50; geb. Fr. 3.30

Der Verfasser bietet in vorliegender Schrift einen sehr zuverlässigen Kommentar zu dem in der Beichtpraxis so wichtigen und heißen Kapitel über die Reservatfälle im allgemeinen, besonders aber die beiden im Titel genannten päpstlichen Reserve; für die Beurteilung der letzteren ist in dankenswerter Weise das einschlägige Material an Dokumenten beigegeben, das man sonst entweder ganz vermisst oder nur auszugsweise geboten erhält. Die Monographie verwertet eine umfangreiche Fachliteratur, berücksichtigt im Text zunächst das praktische Moment, wogegen die mehr theoretischen Detailmomente in die Anmerkungen verwiesen sind. Eingehend sind die neun bischöflichen Reserve der Diözese Brügge besprochen mit entsprechender Rücksichtnahme auf die anderen belgischen Diözesen. Die theologische Terminologie ist sehr klar, präzise und verrät überall den Fachmann. Die Schrift verdient die wärmste Empfehlung.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

20) **Katholischer Katechismus für Kinder.** Bearbeitet von Simplex. 8° (VII u. 246) Wien, S. Kirsch. K 1.50

Als „Entwurf für die Religionslehrer“ stellt sich das Buch vor, dem nach erfolgter Kritik eine „verbesserte und billige Auflage für die Kinder“ folgen soll. Die Lösung der Katechismusfrage ist das Werkchen nicht, aber es ist ein beachtenswerter Beitrag zur Lösung dieser Frage. Anerkennung verdient die häufige Verwendung von Schrift- und Gebetstexten, sowie die geschickte Art, liturgische Unterweisungen in den Katechismustext einzuflechten. Beim neunten Glaubensartikel ist eine kurze Kirchengeschichte aufgenommen.